Die im vorangegangenen Abschnitt in ihren Entwicklungstendenzen aufgezeigten Eigentumsdelikte sind sowohl in ihrer Gesamtheit als auch in mehr oder minder großem Maße durch die Einzeltat geeignet, die konsequente Durchsetzung und Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus zu stören und damit den materiellen und sozialen Wohlstand der Gesellschaft und ihrer Bürger zu beeinträchtigen. Handlungen, die sich gegen das Eigentum des sozialistischen Staates, gegen sozialistische Genossenschaften, demokratische Parteien und Massenorganisationen oder auch gegen das Eigentum einzelner Bürger richten, sohmälern den Reichtum der Gesellschaft bzw. des einzelnen Bürgers und verletzen unsere Eigentums- und Rechtsordnung. Sie beeinträchtigen oder verletzen die durch unsere Verfassung und andere Rechtsnormen anerkannten und gesicherten Eigentumsbeziehungen sowie Eigentumsrechte, die der sozialistische Staat, die sozialistischen Genossenschaften und demokratischen Organisationen oder auch die einzelnen Bürger innehaben. Denn duroh das Eigentumsdelikt wird den Berechtigten die Ausübung ihrer Eigentumsrechte hinsichtlich bestimmter Gegenstände bzw. Vermögenswerte (der entwendeten) mehr oder weniger unmöglich gemacht. Das geschieht in der Regel dadurch, daß der Täter dem Eigentümer (bzw. dessen Beauftragten) bestimmte Gegenstände oder Vermögenswerte - im einzelnen in unterschiedlicher Weise, je nach der Begehungsform - entzieht und ihm dadurch die Möglichkeit nimmt, diese als Eigen-